



**STADT  
PREGARTEN**

**Bauabteilung**

Bearbeiter:  
AL Mag. Holger Hasenöhrl  
Tel.: (07236) 22 55  
[stadtamt@pregarten.ooe.gv.at](mailto:stadtamt@pregarten.ooe.gv.at)

003-361-2024-Has

12.12.2024

## **Kundmachung**

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990 idGF, wird kundgemacht:

## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 12.12.2024, mit der eine Wassergebührenordnung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Pregarten erlassen wird.

## **Wassergebührenordnung**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL.Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Pregarten (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Anschlussgebühr erhoben.

**Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr beträgt:
  - a. für unbebaute Grundstücke unabhängig von der für sie im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Widmung **3.911 Euro** inkl. Umsatzsteuer (Mindestanschlussgebühr).
  - b. für bebaute Grundstücke **26,53 Euro** inkl. Umsatzsteuer je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber die in Abs. 1 lit. a genannte Mindestanschlussgebühr.
  
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke errechnet sich aus den auf dem Grundstück errichteten Gebäuden und bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße. In die Bemessungsgrundlage werden all jene Gebäude einbezogen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die Gesamtsumme aller ermittelten Flächen bildet die Bemessungsgrundlage. Diese ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dabei ist zu berücksichtigen:
  - a. Außenmauern sind lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm zu berücksichtigen.
  - b. Kellergeschoße werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
  - c. In Dachgeschoßen und Dachräumen werden die Flächen für die Bemessungsgrundlage wie folgt berücksichtigt:
    - i. Jene Räume die durchgehend eine lichte Mindestraumhöhe von 2,20 Meter erreichen.
    - ii. Jene Räume, die, wenn sie zumindest teilweise von geneigten Dachflächen begrenzt werden, die lichte Mindestraumhöhe von zumindest 2,20 Meter über der Hälfte der Fußbodenfläche erreichen, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben.
  - d. Allseits bzw. überwiegend umschlossene Balkone, Terrassen, Loggien und Wintergärten werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen.
  - e. Nebengebäude mit weniger als 15 m<sup>2</sup> Grundfläche und Schutzdächer zählen nicht zur Berechnungsgrundlage.
  
- (3) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellergaragen, Tiefgaragen, angebaute und freistehende Garagen unabhängig davon, ob ein mittelbarer oder unmittelbarer Anschluss an die Wasserleitung vorliegt.
  
- (4) Schwimmteiche und -becken, welche nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung anzeigepflichtig sind, werden mit der Anzahl der Quadratmeter der möglichen Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit aufgenommen. Für diese Schwimmteiche und -becken gilt, wenn sie keinen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, jedenfalls die Vermutung eines zumindest mittelbaren Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind bei den Gebäuden nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche über einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügen, sowie allfällige Garagen gemäß Abs. 3, die nicht ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten, wenn der weitere Anschluss seitens des Grundstückseigentümers beantragt wurde.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphs mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr für das betreffende unbebaute Grundstück in Abzug zu bringen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer, Bauberechtigten oder dessen Vorgänger bereits eine Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b. Tritt durch die Änderung an einem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der ursprünglich oder zuletzt für die Bemessung der Anschlussgebühr ermittelten Bemessungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, Anbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks oder durch Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als durch diese Maßnahmen zusätzliche Flächen hinzukommen und sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche durch die neu ermittelte Bemessungsgrundlage insgesamt überschritten wird.
  - c. Werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung Nutzungsänderungen der Kellerräume von Gebäuden vorgenommen, ist für diese eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten. Etwaige bereits bezahlte Anschlussgebühren für Kellergeschoße sind anzurechnen.
  - d. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen von Gebäuden erfolgt nach den bei der Stadtgemeinde Pregarten aufliegenden Bauplänen und Skizzen, die im Zuge der Verfahren nach der Oö. Bauordnung dem Stadtamt vorgelegt wurden. Die Stadtgemeinde Pregarten behält es sich vor, im Zweifel Naturmaße zu nehmen.

### § 3

#### Wasserbezugsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese wird in Form einer verbrauchsabhängigen Gebühr (Wasserbezugsgebühr) eingehoben. Sie beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter für aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenes Wasser 2,50 Euro inkl. Umsatzsteuer.
- (2) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend. Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder stillsteht, wird der Verbrauch durch die Stadtgemeinde nach dem Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres oder – falls dieser nicht feststellbar ist – nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke oder Gebäude ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (3) Ein Wasserbezug über Hydranten, der nicht den Zwecken der Brandbekämpfung dient, darf nur mit Wasserzähler erfolgen und ist dafür die Wasserbezugsgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten. Die Herstellung eines derartigen Anschlusses hat ausschließlich durch den Bauhof der Stadtgemeinde Pregarten zu erfolgen. Für diese Herstellung ist eine Pauschalgebühr von 50 Euro inkl. Umsatzsteuer zu entrichten.
- (4) Für angeschlossene Grundstücke, auf denen im Zuge einer Bautätigkeit „Baustellenwasser“ aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird, weil eine Entnahme über einen Wasserzähler aufgrund der Bautätigkeit nicht möglich oder geboten ist, ist ab Entnahme eine jährliche Wassergebührenpauschale in Höhe von 50 m<sup>3</sup> zu entrichten.

### § 4

#### Wasserzählergebühr

Soweit Wasserzähler eingebaut sind, ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich pro eingebautem Wasserzähler für:

3 – 5 m <sup>3</sup> Zähler	31,00 Euro
>5-7 m <sup>3</sup> Zähler	32,76 Euro
>7 – 20 m <sup>3</sup> Zähler	59,32 Euro
>20 – 30 m <sup>3</sup> Zähler	73,48 Euro
>30 – 50 m <sup>3</sup> Zähler	87,76 Euro
>50 – 80 m <sup>3</sup> Zähler	116,80 Euro
Verbundzähler bis 50 mm	573,20 Euro
Verbundzähler >50 – 80 mm	717,76 Euro
Verbundzähler >80 mm	1.043,96 Euro

inkl. Umsatzsteuer.

## **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene Grundstücke eine jährliche einheitliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 90 Euro erhoben. Von der Bereitstellungsgebühr ausgenommen sind:

1. Grundstücke, die über einen Wasserzähler verfügen und bei denen eine tatsächliche Wasserentnahme stattfindet.
2. Grundstücke, für die eine Ausnahme von der Bezugspflicht bescheidmäßig festgestellt wurde.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der betroffenen Grundstücke. Bei mehreren Eigentümern haftet jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Gebühren nach dieser Verordnung. Bauberechtigte sind Eigentümern gleichzusetzen.

## **§ 7 Entstehen des Abgabenspruches**

- (1) Der Abgabenspruch für die Anschlussgebühr und die Wasserbezugsgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr (§ 5) entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Gebührenschuld hinsichtlich des Wasserzählers (§4) entsteht mit dem auf den Einbau bzw. der Verpflichtung zum Einbau des Wasserzählers folgenden Monatsersten.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Abgabenbehörde jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt werden könnte, binnen einem Monat nach Fertigstellung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (4) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (5) Die Wasserbezugsgebühr, die Wasserzählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

## § 8

### Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

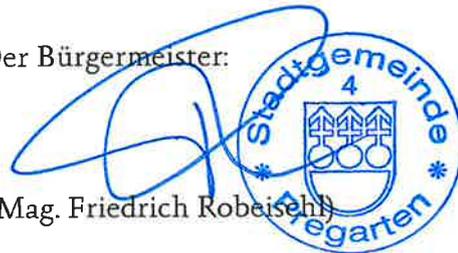
## § 9

### Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt Wassergebührenordnung vom 31.01.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI (FH) Mag. Friedrich Robeisch)



Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 07.01.2025

A handwritten signature in blue ink, located below the date '07.01.2025'.